



Stellungnahme der Gewerkschaft der Polizei (GdP)

zum Referentenentwurf des
Bundesministeriums der Justiz

Entwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verpflichtungsgesetzes und zur Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes

Berlin, 04.09.2024
Abt. II/kj

Als mit über 200.000 Mitgliedern größte Polizeigewerkschaft hierzulande, nehmen wir die Gelegenheit gerne wahr, zum vorliegenden Referentenentwurf eines Gesetzes zur Modernisierung des Verpflichtungsgesetzes und zur Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes Stellung zu beziehen.

Zum Vorhaben in Sachen Modernisierung des Verpflichtungsgesetzes

Die GdP begrüßt die Möglichkeit der Verpflichtung in Anwesenheit der zu verpflichtenden Person im Wege der zeitgleichen Bild- und Tonübertragung. Insbesondere begrüßen wir, dass diese Verfahrensalternative für die zuständige Stelle optional ist und folglich die Entscheidung darüber, welche Verfahrensart zum Tragen kommt, im Ermessen der zuständigen Stelle liegt. Insofern geht es um das „Wie“ der Verpflichtung, was den zuständigen Stellen ermöglicht, in der behördlichen Praxis schnellere und digitale Verfahren zu ermöglichen und keinen zusätzlichen Verwaltungsaufwand bedeutet.

Besonders Verpflichtete für den öffentlichen Dienst nach § 11 Abs. 1 Nr. 4a) StGB sind auch Beamtete der Polizeien und Nachrichtendienste, die nicht bereits als Amtsträger unter § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB fallen. Insbesondere ist hier an V-Leute der Polizeien und der Nachrichtendienste zu denken. Aufgrund des besonders sensiblen Einsatzes von V-Leuten und der damit eng verbundenen Aufgabe der Geheimhaltung der Identität, muss die zuständige Stelle die Wahl haben, wie eine Verpflichtung stattfinden soll, wenn eine solche beabsichtigt ist. Vor dem Hintergrund des Identitätsschutzes kann es daher – je nach Sachverhalt – sinnvoll sein, die Verpflichtung im Wege der Echtzeit-Videokommunikation und damit nicht in Präsenz durchzuführen.

Zum Vorhaben in Sachen Änderung des Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetzes

Die Streichung von § 3 Abs. 2 Europäische-Staatsanwaltschaft-Gesetz (EUStAG) dient der Anpassung der deutschen Rechtslage an die Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) zu Artikel 31 (Grenzüberschreitende Ermittlungen) und Artikel 32 (Vollstreckung der zugewiesenen Maßnahmen) der Verordnung (EU) 2017/1939.¹

Der EuGH legt in seiner Entscheidung die Art. 31 und 32 der Verordnung (EU) 2017/1939 des Rates vom 12. Oktober 2017 zur Durchführung einer Verstärkten Zusammenarbeit zur Errichtung der Europäischen Staatsanwaltschaft dahingehend aus, dass *„sich die Kontrolle, die in dem Fall, dass für eine zugewiesene Ermittlungsmaßnahme eine richterliche Genehmigung nach dem Recht des Mitgliedstaats des unterstützenden Delegierten Europäischen Staatsanwalts erforderlich ist, in diesem Mitgliedstaat vorgenommen wird, nur auf Gesichtspunkte der Vollstreckung dieser Maßnahme beziehen darf, nicht aber auf Gesichtspunkte der Begründung und der Anordnung der Maßnahme, die, wenn es um einen schwerwiegenden Eingriff in die durch die Charta der Grundrechte der Europäischen Union garantierten Rechte der betroffenen Person geht, einer vorherigen gerichtlichen Kontrolle im Mitgliedstaat des betrauten Delegierten Europäischen Staatsanwalts unterliegen müssen“*.

¹ EuGH, Urteil vom 21. Dezember 2023 – C-281/22.

Vor dem Hintergrund der Zielsetzung der zugrundeliegenden Verordnung, eine effizientere Bekämpfung von Straftaten anzustreben und dabei das Verfahren grenzüberschreitender Ermittlungsmaßnahmen der EUStA mindestens so effizient auszugestalten, wie bisherige Formen der Zusammenarbeit in Strafsachen, ist die Streichung zu begrüßen.

Die redaktionelle Anpassung des § 4 Abs. 2 EUStAG ist notwendig und zu begrüßen.